

Dienst- und Arbeitsbefreiung für die Mitglieder des Sorbenrats, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2009). *Dienst- und Arbeitsbefreiung für die Mitglieder des Sorbenrats, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/47). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52525-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Dienst- und Arbeitsbefreiung für die Mitglieder des Sorbenrats, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 21. Juli 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtenauftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	2
	1. Landes- und Kommunalbeamte.....	3
	2. Tarifbeschäftigte des Landes (TV-L).....	4
	a) Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung?.....	4
	b) Unbezahlte kurzfristige Arbeitsbefreiung.....	5
	3. Tarifbeschäftigte der Kommunen (TVöD).....	6
	4. Zusammenfassung.....	7

I. Gutachtenauftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde beauftragt darzustellen, welche arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen über Dienst- und Arbeitsbefreiungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Anwendung kommen, die Mitglied des Rates für sorbische Angelegenheiten gem. § 5 SWG¹ (Sorbenrat) sind und in dieser Funktion während ihrer Dienst- bzw. Arbeitszeit an Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen wollen.

II. Stellungnahme

In der Stellungnahme werden die für die Statusgruppe der Beamten geltenden Regelungen des Landesbeamtengesetzes sowie diejenigen tarifrechtlichen Regelungen dargestellt, die im Land Brandenburg und in den Kommunen für die überwiegende Zahl der aufgrund eines Arbeitsvertrags im öffentlichen Dienst Beschäftigten gelten. Außer Betracht bleiben eventuelle Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen und außertariflich Beschäftigte.

1 Sorben(Wenden)-Gesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202).

1. Landes- und Kommunalbeamte

Gem. § 77 Abs. 1 S. 1 LBG² kann dem Beamten Dienstbefreiung unter Belassung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. Die Landesregierung regelt Einzelheiten der Gewährung von Dienstbefreiung, insbesondere die Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren durch Rechtsverordnung (§ 77 Abs. 1 S. 2 LBG).³ Da die Landesregierung für die Dienstbefreiung noch keine eigene Rechtsverordnung erlassen hat, gilt insofern bis auf Weiteres gem. § 137 Abs. 2 LBG die Sonderurlaubsverordnung des Bundes (SUrIV)⁴ in der am 8. April 2009 geltenden Fassung mit Ausnahme der Vorschrift des § 13 SUrIV.

In der SUrIV wird nach sehr verschiedenen Befreiungsanlässen differenziert. Da § 5 Abs. 1 S. 5 SWG bestimmt, dass die Mitgliedschaft im Sorbenrat ehrenamtlich ausgeübt wird, ist hier § 1 SUrIV (Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten) näher zu betrachten, der die Dienstbefreiung zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes im Einzelnen regelt. Unter einen der speziellen Tatbestände des § 7 SUrIV (Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke) lässt sich die Mitgliedschaft im Sorbenrat im Übrigen nicht fassen.

Ein Anspruch auf Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Ausübung eines auf Gesetz beruhenden Ehrenamtes besteht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 SUrIV nur in den Fällen, in denen der Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des öffentlichen Ehrenamtes gesetzlich verpflichtet ist (Beispiel: Beisitzer im Wahlausschuss gem. § 46 Abs. 1 S. 2 BbgLWahlG). Für die Mitgliedschaft im Sorbenrat besteht eine solche Verpflichtung jedoch nicht. Bei der Ausübung einer freiwillig übernommenen ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines freiwillig übernommenen öffentlichen Ehrenamtes ist es gem. § 1 Abs. 2 SUrIV in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstherrn gestellt, ob er eine Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, soweit keine dienstlichen Be-

2 Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26).

3 Für die Ausübung eines kommunalpolitischen Mandats trifft § 77 Abs. 3 LBG eine Regelung bereits auf gesetzlicher Ebene, die jedoch als *lex specialis* nicht erweiternd mit Blick auf sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im politischen Raum ausgelegt werden kann; § 5 SWG selbst enthält keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch.

4 Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160). Eine Landesverordnung zum Erholungs- und Sonderurlaub ist für August 2009 in Vorbereitung (telefonische Auskunft MI vom 15. Juli 2009).

lange entgegenstehen. Der Dienstherr hat in zeitlicher Hinsicht sein Ermessen insofern eng auszulegen, als der Sonderurlaub nur für die notwendige Abwesenheit vom Dienst gewährt werden kann. Insbesondere bei Dienststellen, bei denen gleitende Arbeitszeit vereinbart wurde, ist eine Dienstbefreiung nur für die Kernarbeitszeit, nicht für die Gleitzeit in diesem Sinne „notwendig“, denn in der Gleitzeit kann der Beamte auch ohne Beurlaubung dem Dienst fernbleiben.⁵

Der Urlaub ist gem. § 14 SUrlV rechtzeitig, das heißt für die Fälle des § 1 unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.

2. Tarifbeschäftigte des Landes (TV-L)

Das Land Brandenburg ist Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die als Arbeitgebervereinigung mit den Gewerkschaften ver.di (ehemals ÖTV und DAG) und dbb-tarifunion, dem Marburger Bund (MB) sowie für die Gruppe der Waldarbeiter der IG BAU den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 geschlossen hat.⁶ Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ergibt sich aus seinem § 1.

a) Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung?

Die tariflichen Ansprüche auf Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung für die Tarifbeschäftigten des Landes richten sich nach § 29 TV-L. Danach kommt für Tarifbeschäftigte des Landes eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nur für die Ehrenämter in Betracht, bei denen die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist, weil zugleich die Übernahme des Ehrenamtes für jeden Staatsbürger verpflichtend ist.⁷ Zu diesen gehört die Mitgliedschaft im Sorbenrat – wie schon gezeigt – nicht.

In den Blick zu nehmen ist darüberhinaus auch noch die Auffangvorschrift § 29 Abs. 3 S. 1 TV-L, die es dem Arbeitgeber gestattet, in sonstigen dringenden Fällen eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Tagen zu gewähren. Die freiwillige

5 Siehe dazu *Weber/Banase*, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes, 58. Erg.-liefg. vom Dezember 2001, I/2, Abschn. 6; vgl. auch HmbOVG, Urteil vom 29. April 2009, 1 Bf 336/08.Z, juris, Rn. 5 zu einem Fall des „verpflichtenden“ Ehrenamts (ehrenamtlicher Richter) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 SUrlV, bei dem ebenfalls nur Anspruch auf Freistellung während der Kernzeit besteht.

6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder in der Fassung des Änderungsstarifvertrags Nr. 2 vom 1. März 2009, Text des Tarifvertrags zitiert nach juris.

7 *Sponer/Steinherr/Matiaske/Fritz/Klaßen/Martens/Rieger*, TVöD/TV-L- Gesamtkommentar, 52. Update 06/09, § 29 Rn. 88 (zur gesetzlichen Verpflichtung) und 101 ff.

Übernahme eines Ehrenamts kann jedoch nicht unter das Merkmal „sonstiger dringender Fall“ gefasst werden. Da § 29 Abs. 2 TV-L eine abschließende Regelung darstellt, bezieht sich § 29 Abs. 3 S. 1 TV-L nur auf Fälle, die mit den von Abs. 2 erfassten Fällen in keinem inneren Zusammenhang stehen. § 29 Abs. 3 S. 1 TV-L ist mit anderen Worten keine „Aufgangbestimmung“ für das freiwillig übernommene Ehrenamt. Bei Übernahme eines freiwilligen Ehrenamtes bietet daher § 29 Abs. 3 S. 1 TV-L keine Grundlage für eine Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung.⁸

Damit haben Tarifbeschäftigte des Landes, so sie Mitglied des Sorbenrats sind, weder einen unmittelbaren Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung, noch kann der Arbeitgeber eine solche nach billigem Ermessen gewähren.

b) Unbezahlte kurzfristige Arbeitsbefreiung

Gem. § 29 Abs. 3 S. 2 TV-L kann jedoch vom Arbeitgeber in begründeten Fällen eine kurzfristige unbezahlte Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Die in Frage stehenden Befreiungsanlässe (Sitzungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Sorbenrat) fallen unter den Begriff „kurzfristig“, da hierunter in Abgrenzung zum (längerwährenden, unbezahlten) Sonderurlaub gem. § 28 TV-L Arbeitsbefreiungen bis zu einer Dauer von zwei Wochen je konkretem Anlass zu verstehen sind.⁹

Die Arbeitsbefreiung kann dem Wortlaut der Bestimmung des TV-L nach in „begründeten“ Fällen gewährt werden. Es muss sich dabei um einen Freistellungsanlass handeln, der das Interesse an einer Arbeitsbefreiung ohne Entgelt verständlich erscheinen lässt.¹⁰ Die Wahrnehmung eines freiwilligen Ehrenamtes wie der Mitgliedschaft im Sorbenrat dürfte ein solcher „begründeter Fall“ sein. Die Begründetheit hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner nach billigem Ermessen zu treffenden Entscheidung den dienstlichen oder betrieblichen Interessen gegenüberzustellen und aufgrund dieser Interessenabwägung über die Arbeitsbefreiung zu entscheiden.¹¹ Soweit der Arbeitgeber zu berücksichtigen hat, dass

8 Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, TV-L, 10. Lief., Stand Dezember 2007, § 29 – Arbeitsbefreiung, Rn. 151.

9 Siehe zu dieser Abgrenzung näher Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, TV-L, 10. Lief., Stand Dezember 2007, § 29 – Arbeitsbefreiung, Rn. 154.

10 Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, TV-L, 10. Lief., Stand Dezember 2007, § 29 – Arbeitsbefreiung, Rn. 155 und 156.

11 Siehe zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 29 Abs. 3 S. 2 TVöD Sponer/Steinherr, TVöD-Kommentar, 19. Al., April 2007, § 29 TVöD Rn. 158.

grundsätzlich dem Erholungsurlaub der Vorrang vor der Arbeitsbefreiung zukommt¹², dürfte bei dem hier in Frage stehenden Freistellungsanlass zugunsten einer Arbeitsbefreiung sprechen, dass sich die Stellung und Tätigkeit des Sorbenrates aus dem landesverfassungsrechtlich garantierten Recht des sorbischen Volkes auf politische Mitwirkung speist (Art. 25 Abs. 1 S. 2 LV). Eine Freistellung gem. § 29 Abs. 3 S. 2 TV-L dürfte jedoch für den Fall der heute üblichen Gleitzeitregelung zur Arbeitszeit nur dann in Betracht kommen, wenn die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Verpflichtungen nicht anders als in der Kernzeit wahrgenommen werden können.¹³

3. Tarifbeschäftigte der Kommunen (TVöD)

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst¹⁴ wurde am 13. September 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) einerseits und den Gewerkschaften ver.di, GEW, GdP, IG Bau und dbb – tarifunion andererseits abgeschlossen. Die Kommunen Brandenburgs sind über den kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg e.V Mitglied des VKA und damit an den TVöD gebunden (zum Geltungsbereich siehe im Übrigen § 1 TVöD).

Die Bestimmungen des TVöD zur bezahlten und unbezahlten Arbeitsbefreiung sind wortgleich mit den hierzu geltenden Bestimmungen des TV-L, so dass auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden kann.

12 So zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 29 Abs. 3 S. 2 TVöD *Sponer/Steinherr*, TVöD-Kommentar, 19. Al., April 2007, § 29 TVöD Rn. 166.

13 Vgl. auch BAG, Urteil vom 22. Januar 2009, 6 AZR 78/08, juris, Rn. 18, 19 (Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin – öffentliches Ehrenamt gem. § 29 Abs. 2 TVöD) zu den heutzutage üblichen Gleitzeitregelungen, die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, die zeitliche Lage der Arbeitsleistung in freier Selbstbestimmung nach seinen Bedürfnissen und Wünschen festzulegen.

14 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008, einsehbar unter http://www.vka.de/site/4721201820443455/april_2008/materialien/ [17. Juli 2009].

4. Zusammenfassung

Ein gesetzlicher Anspruch auf Dienst- oder Arbeitsbefreiung für die Ausübung der Mitgliedschaft im Sorbenrat (Teilnahme an Sitzungen und anderen Veranstaltungen, wie Anhörungen und Ähnliches) besteht nach derzeitiger Rechtslage weder für einen Beamten noch für einen auf der Grundlage des TV-L oder des TVöD im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes können jedoch eine Dienst- bzw. Arbeitsfreistellung beim Dienstherrn oder Arbeitgeber beantragen, über die der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber nach pflichtgemäßen (bzw. billigem) Ermessen zu entscheiden hat. Für Tarifbeschäftigte besteht für die Zeit der auf dieser Grundlage gewährten Arbeitsfreistellung kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.¹⁵

gez. Dr. Julia Platter

15 Zu etwaigen Ansprüchen wegen Verdienstauffalls siehe das Gutachten PBD vom 6. Oktober 2008 (Bearbeiterin: Ulrike Schmidt), Die Entschädigung der Mitglieder des Sorbenrats für den mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand, insb. S. 11.